

Satzung für die Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 1.3 Der Verein ist unter der Nummer VR 2610 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein arbeitet auf der Grundlage des Kulturimpulses der Rudolf Steiner Pädagogik bzw. der weltweiten Waldorfbewegung und hat dazu die Zusammenarbeit mit deren Vereinigungen, Schulbünden und ihren Forschungseinrichtungen und Seminaren zu pflegen.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften. Die Beschaffung von Mitteln für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind.
Die Zwecke werden im In- und Ausland verwirklicht.
- 2.3 Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.3.1 Betreiben einer Vereinigung von Kindergärten oder ähnlichen sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen der Erziehung und Jugendhilfe, die auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, und durch Errichtung und Betrieb von Einrichtungen der Erziehung und Jugendhilfe sowie Gründung von oder Beteiligung an steuerbegünstigten Körperschaften, die Einrichtungen der Erziehung und Jugendhilfe betreiben, die auf der Grundlage der Pädagogik von Rudolf Steiner arbeiten.
 - 2.3.2 Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Aufgaben und Anliegen auf pädagogischem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere den Schutz des Namens „Waldorf“ oder „Rudolf Steiner“ in Verbindung mit Vereinen oder sozialpädagogischen Einrichtungen.
 - 2.3.3 Beratung und Unterstützung bei der Gründung, Einrichtung und dem Betrieb von Rudolf Steiner- oder Waldorfkinderergärten oder ähnlichen sozialpädagogischen Einrichtungen, wie z.B. Horten, Kleinstkinderbetreuung oder Tageseinrichtungen.
 - 2.3.4 Aus- und Fortbildung von Erzieher*innen und Mitarbeiter*innen von

sozialpädagogischen Einrichtungen, Errichtung und Betrieb von entsprechenden Ausbildungsstätten und Seminaren.

- 2.3.5 Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Veranstaltungen in der Form von Tagungen, Kongressen, Seminaren und Kolloquien.
- 2.3.6 Forschung auf dem Gebiete der Erziehung des kleinen Kindes und die Darstellung und Vertretung der Waldorfpädagogik in Wort und Schrift, Herausgabe und Vertrieb von wissenschaftlichen Publikationen, Studienheften und Materialien für die Berufspraxis.
- 2.3.7 Beratung und Unterstützung von Mitarbeiter*innen sowie Auszubildenden der angeschlossenen Einrichtungen sowie dieser selbst, sowie die Unterhaltung mildtätiger Einrichtungen (z.B. Wohnheim, Herbert-Hahn-Fonds).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus diesen Mitteln erhalten und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile an den Vereinsmitteln. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen möchte.

Der Verein hat ordentliche, vorläufige und fördernde Mitglieder.

- 4.1.1 Ordentliche Mitglieder können Waldorfkindergärten oder ähnliche sozialpädagogische Einrichtungen, Waldorfkindergarten-Seminare und ähnliche Einrichtungen bzw. deren Träger mit gemeinnützigem Charakter sein.

Zusammenschlüsse solcher Mitglieder auf regionaler oder nationaler Ebene, soweit sie eine juristische Person als Träger haben, können ebenfalls ordentliche Mitglieder sein.

- 4.1.2 Vorläufige Mitglieder können alle juristischen Personen werden, welche eine dem Zweck der Satzung entsprechende Einrichtung gründen wollen. Die vorläufige Mitgliedschaft ist nur für drei Jahre möglich. Eine Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft ist ausnahmsweise auf Antrag beim zuständigen Regionalkreis durch Beschluss des Vorstandes maximal zweimal um 1 Jahr verlängerbar.

- 4.1.3 Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Einrichtungen im Sinne von § 2 der Satzung unterstützen möchten.
- 4.2 Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim jeweiligen Regionalkreis (siehe § 8.1) beantragt werden. Soweit ein solcher nicht besteht, ist der Antrag an den Vorstand (siehe § 7) zu stellen.
- Über die Aufnahme entscheidet, sofern ein solcher Zusammenschluß besteht, der jeweilige Regionalkreis auftrags des Vorstandes (siehe § 8.1.4), ansonsten der Vorstand (siehe § 7).
- Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
- 4.3 Durch den Erwerb der Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein, der gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. gemäß Ziffer 4.1.1 dieser Satzung ist (nachfolgend auch „Mitgliedsverein“), und bei dem es sich außerdem um einen Regionalkreis oder Länderzusammenschluss im Sinne der Ziffer 8.1 der Satzung handelt, erwirbt das dortige Mitglied gleichzeitig und ohne weitere Erklärung ebenfalls die Mitgliedschaft in dem Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V. (Doppelmitgliedschaft), soweit dessen Vorstand der Aufnahme in den Verein zustimmt.
- 4.4 Der Austritt ist jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von 6 Monaten möglich und muß schriftlich bei dem zuständigen Regionalkreis (siehe § 8.1), soweit ein solcher nicht besteht, beim Vorstand (siehe § 7), erklärt werden.
- 4.5 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Ausschluß aus dem Verein vom Vorstand nach Anhörung des für die Aufnahme zuständigen Organs (jeweiliger Regionalkreis, siehe § 8.1), sofern ein solches besteht, ausgesprochen werden.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet außerdem im Fall einer Doppelmitgliedschaft gemäß Ziffer 4.3 dieser Satzung mit Ausscheiden des Mitglieds aus dem eingetragenen Verein, der gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. gemäß Ziffer 4.1.1. dieser Satzung ist und bei dem es sich außerdem um einen Regionalkreis oder Länderzusammenschluss im Sinne der Ziffer 8.1 dieser Satzung handelt.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind:
- 5.1.1 die Mitgliederversammlung, welche als Vertreterversammlung durchgeführt wird (siehe § 6)
- 5.1.2 der Vorstand (siehe § 7)
- 5.1.3 die jeweiligen Zusammenkünfte der Vertreter*innen aus Regionalkreisen, Vertreter*innen der Träger von Mitgliedseinrichtungen und örtliche oder sachliche Arbeitsfelder, welche sich zu regelmäßiger Arbeit im Rahmen einer Aufgabenerfüllung im Sinne des § 2 dieser Satzung zusammenschließen (siehe § 8) und als Organe bestätigt sind (siehe § 8.2.2).

§ 6 Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung

- 6.1 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Mitgliederversammlung im Sinne des deutschen Vereinsrechtes werden durch die Vertreterversammlung der ordentlichen Mitglieder und Mitgliedseinrichtungen in Deutschland wahrgenommen.
- 6.2 Die Vertreterversammlung ist das Beschlußorgan der Vereinigung. Sie ist eine für alle Mitglieder öffentliche Versammlung.
- 6.2.1 Jeder Regionalkreis (siehe § 8.1) sowie jedes Organ (siehe § 8.2) soll zwei stimmberechtigte Vertreter*innen entsenden.
- Für regionale Arbeitszusammenhänge mit Mitgliedseinrichtungen von zusammen mehr als 1000 Kindern kann je zusätzlich angefangene 1000 Kindern ein/e weitere/r stimmberechtigte/r Vertreter*in entsandt werden.
- 6.2.2 Bei der Benennung der Vertreter*innen soll darauf geachtet werden, daß in der Vertreterversammlung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen pädagogisch tätigen Mitarbeitenden in den Mitgliedseinrichtungen und in der Trägerschaft solcher Einrichtungen Tätigen (z.B. Vorstände, Geschäftsführer*innen) besteht.
- 6.3 Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand (siehe § 7) einberufen. In der Regel sollen jährlich zwei Vertreterversammlungen stattfinden, wovon mindestens einmal jährlich die Aufgaben einer Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind.
- Ferner ist die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Organe oder Regionalkreise von Mitgliedseinrichtungen verlangen.
- 6.4 Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder sowie die in Ziffer 5.1.3 der Satzung genannten Vertreter*innen
- a. an der Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und deren jeweils zustehenden Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) oder
 - b. an einer Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung alternativ mit oder ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und deren jeweils zustehenden Rechte bei Anwesenheit vor Ort und bei Abwesenheit im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (telemediale Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung)
- 6.5 Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muß 4 Wochen vor der Vertreterversammlung per Email versandt oder der Post übergeben sein. In der Tagesordnung noch nicht enthaltene Anträge zur Beratung auf der Vertreterversammlung sind schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mitzuteilen und von diesem in der Versammlung bekanntzugeben.
- 6.6 Die Vertreterversammlung gibt sich für ihre Arbeitsweise eine eigene Geschäftsordnung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig.

- 6.7 Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für virtuelle und telemediale Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder bzw. die in Ziffer 5.1.3 der Satzung genannten Vertreter*innen an der Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für virtuelle und telemediale Mitgliederversammlungen/Vertreterversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist allein der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- 6.8 Beschlüsse werden, wenn Einmütigkeit nicht zu erzielen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, wird die Beschlußfassung vertagt und erfolgt erst bei einer folgenden Vertreterversammlung von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten; dies gilt auch bei einer Veränderung des Vereinszweckes.

Für Beschlüsse zur Wahl des Vorstandes gilt, auch in der ersten Vertreterversammlung, die diese Beschlüsse fassen soll, § 7.2.3 dieser Satzung.

- 6.9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem/r vom Vorstand dazu bestellten Schriftführer*in niedergelegt und von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens fünf zu wählenden Mitgliedern.

Er ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für die Führung der Geschäfte und Vertretung des Vereins verantwortlich und initiativ tätig.

Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand soll zwei Personen berufen, die, soweit rechtlich zulässig, die Führung der laufenden Geschäfte sowie der Geschäfte im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans übernehmen.

- 7.1a Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Auf die Vorschriften im Bezug auf die Gemeinnützigkeit ist besonders zu achten.

- 7.2 Der Vorstand wird durch die Vertreterversammlung gewählt.

- 7.2.1 Für die Wahl kann sich jede natürliche Person bewerben. Die Bewerbung richtet er an den amtierenden Vorstand. Dieser hat jede ordnungsgemäße Kandidatur gemäß dem jeweils gültigen Wahlverfahren zur Wahl vorzuschlagen.
- 7.2.2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- 7.2.3 Beschlüsse zur Wahl des Vorstandes werden, abweichend zu §§ 6.5 letzter Satz und 6.6 der Satzung, von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden, gefasst. Die Blockwahl ist zulässig.
- 7.3 Der Vorstand kann Untervollmacht erteilen oder für besonders beschriebene Aufgaben Vertreter*innen (§ 30 BGB) benennen.
- 7.4 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, in der auch die Höhe der Vergütung für Vorstandsmitglieder zu regeln ist.

§ 8 Sachliche oder örtliche Arbeitsfelder

- 8.1 Regionalkreise oder Länderzusammenschlüsse
 - 8.1.1 Die Mitgliedseinrichtungen schließen sich zu regelmäßiger Arbeit auf örtlichem Felde im Rahmen einer Aufgabenerfüllung im Sinne des § 2 dieser Satzung zusammen.
 - 8.1.2 Solche Zusammenschlüsse geben sich, soweit sie nicht eine eigene Satzung und Rechtsträgerschaft haben, ihre Geschäftsordnung in Abstimmung mit dem Vorstand selbst.
 - 8.1.3 Die Zusammenschlüsse können sich stets unabhängig von den Grenzen eines Bundeslandes frei bilden. Kriterium ist alleine der Wille zur Zusammenarbeit.
Innerhalb von Deutschland bestehen Regionalkreise in der Regel in den Grenzen eines Bundeslandes. Diese Regionalkreise können sich regional weiter untergliedern.
 - 8.1.4 Soweit sich Regionalkreise oder Länderzusammenschlüsse gebildet haben, soll der Vorstand ihnen den Auftrag zur Aufnahme neuer Mitglieder aus ihrem Bereich in die Vereinigung (siehe § 4.2) und zur Selbstverwaltung ihrer Mittel geben.
- 8.2. Zusammenschlüsse auf fachlichem Felde (Fachkonferenzen)
 - 8.2.1 Dozenten*innen von Ausbildungsstätten und Seminaren, pädagogisch Mitarbeitende sowie Vorstände oder Geschäftsführer*innen der Träger von Mitgliedseinrichtungen sowie in der Betreuung der Mitglieder oder Mitgliedseinrichtungen Tätige oder sonst fachliche und/oder örtliche Gruppierungen können sich zu regelmäßiger Arbeit im Rahmen einer Aufgabenerfüllung im Sinne des § 2 dieser Satzung zusammenschließen.
Solche Zusammenschlüsse beschreiben ihre Arbeitsweisen selbst und geben diese dem Vorstand zur Kenntnis.
 - 8.2.2 Die Mitgliederversammlung kann solche Zusammenschlüsse als Organe der Vereinigung bestätigen und ihnen Aufgaben delegieren.

- 8.2.3 Derzeit arbeiten die folgenden Fachkonferenzen als Organe der Vereinigung:
- 8.2.3.1 Das Arbeitsfeld Praxis bearbeitet die aus der Fachberatung entstehenden Fragen und Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung. Es bildet sich aus den vom jeweiligen Regionalkreis dazu bestätigten Beauftragten aus den in der regionalen Fachberatung Tätigen.
- 8.2.3.2 Das Arbeitsfeld Bildung ist die Fachkonferenz der in den Ausbildungsstätten und Seminaren Tätigen und arbeitet zu allen Fragen der Aus- und Fortbildung.
- Es arbeitet derzeit in zwei Fachkonferenzen.
- Diese sind:
- Die Dozentenkonferenz ist Arbeitszusammenschluss der in den Ausbildungsstätten und Seminaren Tätigen zu gemeinsamen pädagogischen Fragen der Aus- und Fortbildung.
- Die Seminardelegiertenkonferenz ist Arbeitszusammenschluss der in den Seminaren Tätigen zu allen Fragen der Aus- und Fortbildung im Seminarbereich.
- 8.2.3.3 Das Arbeitsfeld Geisteswissenschaftliche Grundlagen und Forschung ist eine pädagogische Fachkonferenz. Seine Aufgabe ist die Pflege, Forschung und geisteswissenschaftliche Vertiefung der Waldorfpädagogik.
- Es sorgt für eine Kontinuität auf pädagogischem Felde im Sinne des § 2 der Satzung. Es ergänzt sich selbst und teilt dies der Vertreterversammlung mit.
- 8.2.3.4 Die Geschäftsführerkonferenz ist eine Fachkonferenz für die Zusammenarbeit der Regionen untereinander und der Zusammenarbeit der Regionen mit der Gesamtgeschäftsleitung. Die weiteren Aufgaben regelt die eigene Geschäftsordnung.
- Die Geschäftsführerkonferenz berät im Auftrag der Vertreterversammlung gemeinsam mit dem Finanzkreis zur Seminarfinanzierung die Geschäftsleitung und den Vorstand bei den haushaltsrelevanten Bewirtschaftungsfragen. Sie berichtet darüber in der Vertreterversammlung.
- Der Finanzkreis zur Seminarfinanzierung berät als Arbeitskreis die Bewirtschaftungsfragen der Seminare und verantwortet diese gegenüber der Geschäftsleitung und dem Vorstand.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins sind Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder, der vorläufigen und der fördernden Mitglieder in Deutschland, Zuschüsse, Spenden, Vermögenserträge und Legate.
- 9.2 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung mit dem Mehrheitsverhältnis gemäß §§ 6.5 und 6.6 der Satzung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten.
- Die Mitgliedsbeiträge der vorläufigen Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung mit dem Mehrheitsverhältnis gemäß §§ 6.5 und 6.6 der

Satzung festgesetzt. Sie betragen derzeit jährlich 50 % des Beitrages der ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung mit dem Mehrheitsverhältnis gemäß §§ 6.5 und 6.6 der Satzung festgesetzt. Sie betragen derzeit jährlich € 120,00.

- 9.3 Die Mitgliedsbeiträge eines jeden Jahres sind spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Vor einer Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung angehalten, mit dem Vorstand Mittel und Wege zu suchen, z.B. durch eine Satzungsänderung, um ein Weiterverfolgen der Satzungszwecke zu ermöglichen.

Vor einer Entscheidung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

- 10.2 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmberechtigten einer ordnungsgemäß dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

- 10.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in erster Linie an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. und in zweiter Linie an die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e.V., ersatzweise an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., Gesamtverband, welche die Mittel und Werte des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Satzungskorrekturen

- 11.1 Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder von zuständigen Behörden verlangt werden (z.B. vom Finanzamt wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit), kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vornehmen.

- 11.2 Über solche Satzungsänderungen sind die Mitglieder vom Vorstand unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Beschlossen auf der Mitglieder-/Vertreterversammlung vom 11.-13. November 2022 in Frankfurt/Main.